

Abrechnung der Teilnahme an Sitzungen

Name, Vorname:	Bankverbindung:
Straße:	Name der Bank:
PLZ:	IBAN-Nr.:
Wohnort:	BIC:
Anlass:	
Beginn der Tätigkeit am:	Uhrzeit:
Ende der Tätigkeit am:	Uhrzeit:

Reiseauslagen:

Bahn:	€
Flug:	€
PKW (bis 20 km):	km x 0,30 €
PKW (ab 21 km):	km x 0,38 €
Taxi / Mietfahrzeug:	€
Parkgebühr:	€
Übernachungskosten:	€
Kongressgebühren:	€

Mehraufwendungen (gesetzliche Neuregelung ab 1.1.2020):

Bei Abwesenheit von 24 Std.	28,00 €	€
Bei mehrtägiger Reise mit Übernachtung für An- und Abreisetag jeweils	14,00 €	€
1-tägige Reise über 8 Std. Abwesenheit	14,00 €	€
Kürzungen für Frühstück:	- 5,60 €	€
für Mittagessen:	- 11,20 €	€
für Abendessen:	- 11,20 €	€

Gesamt:	€
----------------	---

Sitzungsgeld (siehe Rückseite)

Anzahl der Stunden für Vorbereitung, Anreise, Abreise und Teilnahme	
Sitzungsgeld	€

Überweisungsbetrag:	€
----------------------------	---

Datum

Unterschrift

Reisekostenordnung ab 1.1.2023

1. Personenkreis

Diese Reisekostenordnung gilt für Mitglieder des DGZMK und APW Vorstandes und ihrer Beauftragten.

2. Fahrtkostenentschädigung

Die Fahrkosten der Bundesbahn einschließlich etwaiger Zuschläge werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Bei Benutzung des Schlafwagens werden die hierfür entstehenden Kosten vergütet.

Bei Flugreisen wird der Flugpreis (Economy-Class) erstattet.

Soweit für Dienstreisen der eigene PKW benutzt wird, erfolgt die Erstattung eines steuerfreien Kilometergeldes gemäß der gesetzlichen Bestimmungen (01 – 20 km: 0,30 €, ab 21 km: 0,38 €).

3. Sitzungsgeld (Teilnahme an Sitzung einschließlich Vorbereitung, An- und Abreise)

- a. Anwesenheitszeiten bei Sitzungen
- b. Vorbereitungszeiten für die Teilnahme an Sitzungen
- c. Reisezeiten zu Sitzungen

50 € pro Stunde, maximal bis 450 € pro Tag

4. Die Verpflegungsmehraufwendungen werden steuerfrei gemäß der gesetzlichen Bestimmungen vom 1.1.2020 erstattet. Dies sind derzeit bei einer Abwesenheit von

- 24 Stunden ein Pauschalbetrag von 28 €.
- Bei mehrtägiger Reise mit Übernachtung für den An- und Abreisetag jeweils ein Pauschalbetrag von 14 €.
- 1-tätiger Reise mit über 8 Std. ein Pauschalbetrag von 14 €.

Ab 2020 sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen, wenn dem Antragsteller eine teilentgeltliche oder unentgeltliche Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird.

Folgende Kürzungsbeträge sind dafür festgeschrieben: Frühstück 5,60 €, Mittag- und/oder Abendessen je 11,20 €.

5. Kosten für Unterbringung

Die Übernachtungskosten für ein Einzelzimmer sowie Nebenkosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Parkplatzgebühren, Garage, Taxi u. ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe entsprechend der Belege erstattet.

Trinkgelder sind von der Erstattung ausgeschlossen.

6. Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Reisekostenordnung Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst. Eine etwaige Umsatzsteuer ist in dem Stundensatz von 50 € (Sitzungsgeld) enthalten.

7. Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht binnen eines Viertel Jahres nach Beendigung der Dienstreise geltend gemacht wird.

8. Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023, laut Beschluss der Hauptversammlung der DGZMK am 24.10.2008 und 9.11.2012 und 9.11.2022 in Kraft.